



# Haus- und Schulordnung

Stand: 17.07.2020

Wo viele Menschen auf verhältnismäßig engem Raum zusammenleben und -arbeiten wie in der Schule, sind gewisse Regeln des Umgangs miteinander und mit den zur Verfügung gestellten Arbeitsmitteln unumgänglich. Dabei sollen einerseits individuelle Rechte so wenig wie möglich eingeschränkt werden; andererseits besteht für alle die unausweichliche Pflicht, Personen und Sachen vor Schäden zu bewahren und Störungen anderer – soweit irgend möglich – zu vermeiden. Konflikte können immer auftreten zwischen allen Gruppen und Personen. Wichtig ist, dass man sie friedlich löst. Dazu bedarf es der Toleranz und der gegenseitigen Achtung.

## 1. Schulgesetzliche Bestimmungen

- 1.1 Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen und die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen (§ 58 NSchG).
- 1.2 Das Fernbleiben vom Unterricht muss spätestens am dritten Versäumnistag der Schule mitgeteilt werden. Bei Wiederteilnahme am Unterricht ist eine schriftliche Mitteilung mit dem Grund des Fernbleibens vom Unterricht vorzulegen. Wird einer Leistungsaufforderung aus persönlich zu vertretenden Gründen nicht nachgekommen, kann die Note „ungenügend“ erteilt werden.
- 1.3 Die Schule ist gegenüber ihren Schülerinnen und Schülern aufsichtspflichtig. Diese Pflicht beinhaltet auch, dass das Schulgrundstück von Schülerinnen und Schülern des Sekundarbereichs I nicht ohne Genehmigung verlassen werden darf (§ 62 NSchG).
- 1.4 Alle Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden Schulen unterliegen während des Schulbesuchs, bei Schulveranstaltungen sowie auf dem Schulweg der gesetzlichen Unfallversicherung (Erl. d. MK v. 20.01.72). Dieser Versicherungsschutz ist an die Einhaltung des § 62 NSchG gebunden. Etwaige Unfälle sind im Sekretariat unverzüglich zu melden.
- 1.5 Das Mitbringen von Waffen und als Waffen benutzbaren Gegenständen sowie Feuerwerkskörpern und Munition in die Schule ist grundsätzlich verboten (Erl. v. 29.07.1977). Zu den als Waffen benutzbaren Gegenständen zählen u. a. auch Spraydosen, Laser-Pointer sowie Kleidungsstücke und Accessoires mit stachelartig hervorstehenden Spitzen.
- 1.6 Das Rauchen und der Konsum alkoholischer Getränke sind im Schulgebäude und auf dem Schulgelände während schulischer Veranstaltungen sowie bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule verboten (RdErl. d.MK vom 03.06.2005).
- 1.7 Jede/r Schüler/in muss für den von ihr/ihm verursachten Schaden haften. Sofern Beschädigungen nicht mutwillig oder grob fahrlässig erfolgt sind, übernimmt die Haftpflichtversicherung der Eltern die Schadensregulierung bei entsprechender Meldung.
- 1.8 Bei Feueralarm ist der für den jeweiligen Raum gültige Fluchtplan (s. Raamtür) zu befolgen. Bei der Alarmansage des Schulleiters „Es besteht eine Gefahrenlage“ (Amoklauf) bleiben die Schülerinnen und Schüler in dem jeweiligen Raum und verschanzen sich dort. Die Schülerinnen und Schüler verhalten sich ruhig und warten, bis sie neue Anweisungen bekommen.

## 2. Gemeinschaftsregeln

- 2.1. Für einige Bereiche auf dem Schulgelände (z. B. die Sporthalle) sind spezielle Hausordnungen zu beachten.
- 2.2 Das Schulgebäude wird um 07.15 Uhr geöffnet. Als Aufenthaltsraum vor Beginn des Unterrichts dient die Mensa. Das Schulgebäude ist bis 17:30 Uhr geöffnet. Außerhalb des planmäßigen Unterrichts sind die Klassenräume zu verlassen. Den Schülerinnen und Schülern stehen die bekannten Aufenthaltsbereiche zur Verfügung.

- 2.3 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I, die am Nachmittag Unterricht haben, dürfen das Schulgelände nur dann in der Mittagspause verlassen, wenn sie zum Mittagessen nach Hause gehen. Sofern sie nicht nach Hause gehen, halten sie sich in der Mensa oder im Spielbereich des Schulhofs auf.
- 2.4 Das Befahren des Schulgeländes ist aus Sicherheitsgründen verboten. Alle Fahrräder sind ordnungsgemäß in die dafür vorgesehenen Fahrradständer abzustellen. Die Durchfahrt ‚Im Spiet‘ ist als Feuerwehrezufahrt unbedingt freizuhalten. Das Spielen zwischen den Fahrrädern ist untersagt.
- 2.5 In den großen Pausen verlassen alle Schülerinnen und Schüler das Schulgebäude. Nur bei Regenwetter ist ein Aufenthalt in den Klassenräumen vorgesehen. Die Aufsichten entscheiden, ob die Schüler in den Schulgebäuden bleiben bzw. dorthin zurückkehren können.
- 2.6 Schüler/innen und Lehrer/innen sind zu einem pünktlichen Unterrichtsbeginn verpflichtet. Ist die Lehrkraft fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn noch nicht im vorgesehenen Unterrichtsraum, bitten die Klassen- oder Kurssprecher/innen im Sekretariat um Auskunft.
- 2.7 Nach Beendigung einer Unterrichtsstunde verlässt die Lehrkraft als Letzte den Klassenraum.
- 2.8 Mobiltelefone dürfen im während der Unterrichtszeit nicht benutzt werden. Die Verwendung im Notfall ist ausdrücklich gestattet.

### 3. Ökologische Verantwortung

- 3.1 Pfléglicher Umgang mit dem Schuleigentum spart Geld im Schuletat für sinnvolle Neuanschaffungen statt unnötiger Reparaturen und Ersatzanschaffungen.
- 3.2 Sauberkeit in den Klassenräumen erleichtert den Raumpfleger(inne)n die Arbeit und hilft, den Einsatz von Reinigungsmitteln zu verringern.
- 3.3 Müll ist zu vermeiden, wo immer das möglich ist. Nicht zu vermeidender Müll ist zu sortieren und ausschließlich in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu geben.
- 3.4 Stoßlüften in den Pausen und das Löschen des Lichtes nach Verlassen eines Klassenraumes helfen, Energie zu sparen.
- 3.5 Um die Schadstoffbelastung zu verringern, sollten Schüler/innen und Lehrer/innen nach Möglichkeit mit dem Fahrrad und nicht mit dem Auto zur Schule fahren.